

Geschäftsreglement

der Bürgerrechtskommission Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 16.05.2022
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 4 Übergeordnetes Recht.....	3
Art. 5 Entschädigung	3
Art. 6 Ergänzende Regelungen	3
B. Organisation.....	3
Art. 7 Organisatorische Einbindung.....	3
Art. 8 Zusammensetzung	4
Art. 9 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen.....	4
Art. 10 Geheimhaltungspflicht	4
Art. 11 Interessenbindung	4
Art. 12 Informationen an Dritte	5
C. Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 13 Kompetenzen	5
Art. 14 Kompetenzdelegation	5
Art. 15 Anträge an Gemeinderat	5
Art. 16 Aufgaben	5
D. Geschäftsführung	6
1. Grundsätze	6
Art. 17 Geltungsbereich.....	6
Art. 18 Kollegialitätsprinzip	6
Art. 19 Ausstandspflicht.....	6
Art. 20 Sitzungsteilnahme	7
Art. 21 Abstimmung.....	7
Art. 22 Geschäftskontrolle	7
2. Sitzungsorganisation	7
Art. 23 Sitzungstermine	7
Art. 24 Sitzungsvorbereitung	8
Art. 25 Mitberichtsverfahren	8
Art. 26 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	8
Art. 27 Klassifizierung	8
Art. 28 Sitzungsleitung	9
Art. 29 Geschäftsbehandlung.....	9
Art. 30 Zirkularbeschlüsse.....	9
Art. 31 Dringlichkeit	10
Art. 32 Protokoll.....	10
Art. 33 Protokollauszug	10
Art. 34 Akten und Datenschutz.....	11
E. Weitere Bestimmungen	11
Art. 35 Inkraftsetzung	11
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Grundsätze der Geschäftsführung der Bürgerrechtskommission sowie der betroffenen Verwaltungsbereiche.

Art. 2 Zweck

Die Bürgerrechtskommission unterstützt den Gemeinderat in Fragen der Erteilung bzw. der Entlassung aus dem Bürgerrecht, insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die Bürgerrechtskommission ist gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung eine ständige beratende Kommission.

² Der Gemeinderat ist für den Erlass dieses Geschäftsreglements gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 24 zuständig.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

Für Belange, zu denen sich das Geschäftsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt, GG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Art. 5 Entschädigung

¹ Für die Behördenmitglieder ist die Entschädigung in der kommunalen Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

² Für die Mitarbeitenden der Verwaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften und das Personalreglement der Gemeinde.

Art. 6 Ergänzende Regelungen

Für die Bürgerrechtskommission sind folgende Regelungen speziell wichtig:

- Gesetze, Verordnungen von Bund und Kanton.

B. Organisation

Art. 7 Organisatorische Einbindung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist als beratende Kommission direkt dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan unterstellt, welcher über Weisungs-, Aufsichts- und Selbsteintrittsrechte verfügt.

² Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden durch den Gemeinderat in der Regel für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

³ Die Kanzlei führt das Sekretariat der Bürgerrechtskommission. Dieses ist die Anlaufstelle bei Anfragen oder Anliegen jeglicher Art.

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Bürgerrechtskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- der/die Gemeindepräsident/in (Vorsitz)
- zwei Mitglieder des Gemeinderats
- ein Ersatzmitglied des Gemeinderats.

² Bei der Zusammensetzung berücksichtigt der Gemeinderat, dass nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sind. Weiter achtet der Gemeinderat bei der Zusammensetzung darauf, dass nach Möglichkeit die Ressorts Sicherheit, Verkehr und Umwelt sowie Gesundheit und Soziales vertreten sind.

³ Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 9 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen

Bei Bedarf kann die Bürgerrechtskommission Arbeitsgruppen bilden, weitere Mitarbeitende der Gemeinde oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sind gemäss § 8 Gemeindegesetz verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung der Kommissionstätigkeit hinaus.

³ Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle von der Bürgerrechtskommission beigezogenen externen Fachpersonen.

Art. 11 Interessenbindung

¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission legen ihre Interessenbindungen schriftlich offen; es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

² Die Interessenbindungen werden jährlich überprüft und jeweils auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Massgebliche Veränderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.

Art. 12 Informationen an Dritte

Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

C. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 13 Kompetenzen**

Die Bürgerrechtskommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über keine selbstständigen Entscheidungsbefugnisse. Sie ist im übertragenen Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

Art. 14 Kompetenzdelegation

¹ Gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats hat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Kompetenzen:

- Entscheid über Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger bzw. Bürgerinnen (erleichterte Einbürgerung)
- Führung von Vorgesprächen bei Spezialfällen
- Entscheid über die Rückstellung von Gesuchen
- Entscheid über die erleichterte Einbürgerung.

³ Im Übrigen sind die Kompetenzen der zuständigen Mitglieder des Gemeinderats in der Geschäftsordnung des Gemeinderats abschliessend aufgeführt.

⁴ Geschäfte von untergeordneter Bedeutung sind durch die Kanzlei direkt zu erledigen. Über diese Geschäfte ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 15 Anträge an Gemeinderat

Die Bürgerrechtskommission stellt für die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich dem Gemeinderat einen begründeten Antrag und unterbreitet alle für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen.

Art. 16 Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

Bürgerrecht:

- Aufsicht über das Einbürgerungswesen und Kontrolle über die ordnungsgemässe Bearbeitung der Gesuche durch die Verwaltung
- Durchführung der Gespräche mit Bürgerrechtsbewerbern bzw. -Bewerberinnen
- Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Erteilung bzw. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- Unterstützung bei der Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren

Strategie, Planung, Controlling:

- Antragstellung an den Gemeinderat von strategischen, bürgerrechtsspezifischen Entscheiden und Vorgaben
- Festsetzung von neuen Gebühren zuhanden des Gemeinderats, sofern nicht von Gesetzes wegen geregelt
- Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Richtlinien, Standards, Ziele und Prozesse

Weitere:

- Beratung des Gemeinderats und der weiteren kommunalen Institutionen in Bürgerrechtsfragen
- Behandlung von allgemeinen Fragen im Bereich Bürgerrecht
- Weitere Aufgaben im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

D. Geschäftsführung

1. Grundsätze

Art. 17 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderats über die Geschäftsführung sind für die Bürgerrechtskommission verbindlich, sofern nachstehend keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Art. 18 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums unabhängig von ihrer persönlichen Meinung nach innen und nach aussen.

Art. 19 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied der Bürgerrechtskommission tritt in den Ausstand, wenn es in der Sache persönlich befangen erscheint bzw. wenn die Vermutung der Befangenheit besteht, insbesondere wenn sie

- In der Sache ein persönliches Interesse haben
- mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind,
- Vertreter bzw. Vertreterin einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Der Ausstand gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts.

³ Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, die Ausstandspflicht von sich aus nach Erhalt der Traktandenlistebekanntzugeben. Nach Möglichkeit wird für die jeweilige Sitzung das Ersatzmitglied angeboten.

⁴ Ist der Ausstand streitig, entscheiden darüber die Mitglieder der Bürgerrechtskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Stichentscheid liegt beim vorsitzenden Mitglied des Gemeinderats.

Art. 20 Sitzungsteilnahme

¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinderats bekannt zu geben.

² Die Sitzungen der Bürgerrechtskommission sind nicht öffentlich.

³ Zu Geschäften, die einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Sachaufgabe betreffen, können weitere involvierte Einzelpersonen an die Sitzungen eingeladen werden. Sie sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.

Art. 21 Abstimmung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse an Sitzungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bürgerrechtskommission ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

³ Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats oder bei dessen bzw. deren Abwesenheit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gestimmt hat.

Art. 22 Geschäftskontrolle

Das Sekretariat der Bürgerrechtskommission ist für die Geschäftskontrolle verantwortlich. Es vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.

2. Sitzungsorganisation**Art. 23 Sitzungstermine**

¹ Die Sitzungstermine der Bürgerrechtskommission werden durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats für das kommende Halbjahr festgelegt.

² Die Sitzungen der Bürgerrechtskommission finden nach Bedarf statt.

³ Bei Bedarf bzw. auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder werden weitere (ausserordentliche) Sitzungen einberufen.

Art. 24 Sitzungs Vorbereitung

¹ Die Geschäfte sind bis spätestens 7 Wochentage vor dem Sitzungstag dem Sekretariat mit einem schriftlichen Antrag einzureichen. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

² Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt durch das Sekretariat. Es erfasst gestützt auf die eingereichten Unterlagen in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinderats einen beschlussfähigen Antrag.

³ Das Sekretariat ist verpflichtet, seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.

⁴ Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird an der Sitzung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 25 Mitberichtsverfahren

Sind mehrere Bereiche an einem Geschäft beteiligt, sind diese durch das Sekretariat zum Mitbericht einzuladen.

Art. 26 Sitzungsunterlagen und Aktenaufgabe

¹ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinderats durch das Sekretariat in der Regel 4 Wochentage vor der geplanten Sitzung. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

² Für die traktandierten Geschäfte liegen schriftliche Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der Aktenaufgabe vor.

³ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten mit der Sitzungseinladung sämtliche Geschäfte in elektronischer Form.

⁴ Alle Mitglieder der Bürgerrechtskommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten. Rückfragen sind vor der Sitzung direkt an das Sekretariat zu richten.

Art. 27 Klassifizierung

¹ Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert (A-Geschäfte).

² Bei Geschäften von besonderer Tragweite (B-Geschäfte) wird dem Referenten bzw. der Referentin zuerst das Wort erteilt. Die übrigen Mitglieder der Sitzung können anschliessend die Diskussion verlangen.

³ C-Geschäfte dienen der allgemeinen Kenntnisnahme. Sie werden in der Regel in der Aktenauflage aufgeführt und zusammengefasst ins Protokoll aufgenommen.

⁴ D-Geschäfte werden nicht formell beschlossen. Sie dienen der Diskussion und Meinungsbildung, der gegenseitigen Information oder der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte.

⁵ Mitteilungen, die zur Information der Bürgerrechtskommission von allgemeiner Bedeutung sind, erfolgen mündlich, jeweils am Schluss der Sitzung. Es erfolgt keine Beschlussfassung. Behandelt werden Themen von allgemeinem Interesse, die in einer kurzen einseitigen Information vorgebracht werden.

Art. 28 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen der Bürgerrechtskommission werden durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin geleitet.

² Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern.

Art. 29 Geschäftsbehandlung

¹ Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

² Über Ordnungs- und Zusatzanträge muss zuerst abgestimmt werden. Stehen mehrere Sachanträge einander gegenüber, so erläutert das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats das Abstimmungsprozedere. Wird es beanstandet, so entscheiden die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

³ Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, so stellt das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Art. 30 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Bürgerrechtskommission trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.

² In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Bürgerrechtskommission in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied der Bürgerrechtskommission innert zwei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrags per Email die Beratung an einer Sitzung verlangt.

³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und sind zu protokollieren. Das Sekretariat informiert über das Ergebnis.

Art. 31 Dringlichkeit

¹ Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Kommission behandelt werden, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats ihrer Stelle. Die Entscheide sind unter Bekanntgabe der Dringlichkeit an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.

² Der Gemeinderat ermächtigt das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats, über Angelegenheiten von geringer Bedeutung, über Koordinierungen und Priorisierungen und über die Geschäftszuteilung bei unklarer Zuständigkeit mit mehreren Beteiligten selbst zu entscheiden.

³ Die Entscheide sind an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 32 Protokoll

¹ Über sämtliche Verhandlungen der Bürgerrechtskommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll der Bürgerrechtskommission führt die Kanzlei.

² A- und B-Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag sowie – sofern es sich als zweckmässig erweist - mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert. Auf Antrag wird das Stimmenverhältnis des obsiegenden Antrags erwähnt.

³ C- Geschäfte werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt; das Resultat der Diskussion wird auf Antrag protokolliert. Orientierungen werden am Schluss des Protokolls aufgeführt.

⁴ Die Protokolle sind innert Wochenfrist zu erstellen und durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

⁵ Die Protokolle sind an der nächsten oder ausnahmsweise an einer nachfolgenden Sitzung genehmigen zu lassen und mit einem Sachregister zu versehen.

Art. 33 Protokollauszug

¹ Die Beschlüsse der Bürgerrechtskommission werden den Empfängern bzw. Empfängerinnen in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt. Diese werden durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats und den Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet.

² Der Versand der Protokollauszüge obliegt dem Sekretariat und erfolgt in der Regel innert Wochenfrist.

³ Besprechungen zu Projekten und allgemeinen Anfragen werden mittels Aktennotiz im jeweiligen Geschäft vermerkt.

Art. 34 Akten und Datenschutz

¹ Die Originale aller Akten sind der Gemeindekanzlei für die Registratur bzw. Archivierung zu übergeben.

² Akten mit schützenswerten Daten müssen verschlossen aufbewahrt und vertraulich behandelt werden.

³ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, alle elektronischen und anderen Dokumente nach Gebrauch ordnungsgemäss zu löschen bzw. zu vernichten. Austretende Mitglieder der Bürgerrechtskommission und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, alle Akten zurückzugeben bzw. zu löschen.

E. Weitere Bestimmungen**Art. 35 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das Geschäftsreglement der Bürgerrechtskommission an seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 genehmigt. Es tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Geschäftsreglements gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Geschäftsreglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber